

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

## Haushaltssatzung

### der Stadt Reinbek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.829.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.259.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	4.429.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.666.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.923.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.427.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.992.500 EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 14.071.200 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 15.971.600 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 8.000.000 EUR  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 263,11 Stellen |

## **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-  
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v.H. |

## **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine  
Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Als unerheblich im Sinne von § 82 der Gemeindeordnung – und damit mit Zustimmung des Bürgermeisters leistbar – gelten über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen und budgetübergreifend verlagert werden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.03.2024 mit Auflage erteilt.

Reinbek, den 27.03.2024

gez. Warmer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann nach Terminvereinbarung unter Tel.: 040 727 50 236 ganzjährig Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen. Zudem sind auf der Internetseite der Stadt Reinbek [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) unter Bürgerservice und Politik - Finanzen - die Haushaltssatzung und die Anlagen veröffentlicht.

Reinbek, den 27.03.2024

STADT REINBEK  
gez. Warmer  
Bürgermeister